

**DR. HARALD FRIEDRICH**Rosenstr. 54  
40479 DüsseldorfHerrn Staatssekretär  
Dr. Alexander Schink

23. April 2006

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]

Sehr geehrter Herr Dr. Schink,

ich nehme Bezug auf den bisherigen Schriftwechsel. Sie haben in Ihrem Schreiben vom 5. April 2006 zum einen um eine Stellungnahme zum Schreiben des Ruhrverbandes vom 31. März 2006 gebeten.

## 1. Schreiben des Ruhrverbandes vom 31. März 2006

Zu der von Ihnen geforderten Aufbereitung des Sachverhaltes wünschen Sie eine Darstellung der Auseinandersetzung zwischen dem Ruhrverband und der ehemaligen Hausspitze.

### 1.1 Grundsätzliches

Die EU-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) wurde am 21. Mai 1991 verabschiedet und sieht für empfindliche Gebiete vor, dass kommunales Abwasser in Kläranlagen bis zum 31.12.1998 einer gezielten Stickstoffelimination zu unterziehen ist.

Hinsichtlich der Umsetzung der europäischen Richtlinie 91/271/EWG verweise ich auf die entsprechende Verordnung. Danach haben gemäß § 5 der Kommunalabwassertarverordnungsverordnung die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten grundsätzlich die Anforderungen einzuhalten, die in deutsches Recht umgesetzt im § 7a WHG dargestellt sind.

Im Einzelfall kann die zuständige Wasserbehörde zulassen, dass diese Anforderungen erst zum 31.12.2005 erfüllt werden.

Die Überprüfung der Anforderungen erfolgt im wasserrechtlichen Vollzug. Eine Information für die Öffentlichkeit erfolgt regelmäßig durch Veröffentlichungen der Mitgliedsstaaten.

## 1.2 Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG (EU-Richtlinie Kommunales Abwasser)

### 1.2.1 Information der Öffentlichkeit und der EU (Artikel 12 der EU-Richtlinie)

Die EU-Richtlinie Kommunales Abwasser schreibt in Artikel 16 vor, dass zur Information der Öffentlichkeit sowie der EU regelmäßig (alle 2 Jahre) von den Mitgliedsstaaten ein Lagebericht zu erstellen ist. In Deutschland werden diese Berichte von den Bundesländern erstellt.

**Die Broschüre „Entwicklung und Stand der Abwasserbeseitigung“, stellt einen solchen Lagebericht nach Artikel 16 der EU-Richtlinie dar.**

### 1.2.2 Nachweis der Einhaltung der Anforderungen (Artikel 5 der EU-Richtlinie)

Die materiellen Anforderungen der EU-Richtlinie kommunales Abwasser sind in Deutschland durch die Abwasserverordnung definiert.

Nach Artikel 5 der EU-Richtlinie muss von den Mitgliedsstaaten der Nachweis erbracht werden, dass nicht nur die EU-Anforderungen rechtlich vorgegeben wurden, sondern auch, dass die Kläranlagen die entsprechende Reinigungsleistung erbringen.

Dies kann durch den Einzelnachweis oder durch den sog. 75% - Nachweis erfolgen, für den sich Deutschland entschieden hat, um den Kläranlagenbetreibern einen gewissen Spielraum zu geben. Der 75% - Nachweis besagt, dass in der Fläche eine 75 % Elimination des Stickstoffs erzielt wird.

Dieser Nachweis wird in der Broschüre „Entwicklung und Stand der Abwasserbeseitigung“, in transparenter Weise dargestellt. **Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass in NRW insgesamt eine Stickstoffelimination von 80 % erzielt wird und somit die Anforderungen der EU-Richtlinie eingehalten werden.**

Der 75% - Nachweis erfolgt auf der Basis einer von der LAWA abgestimmten Methode und setzt voraus, dass für jede einzelne Kläranlage die erzielte Stickstoffelimination ermittelt wird.

## 1.3 Sachverhalt zu dem vom Ruhrverband angesprochenen Fragestellungen

### 1.3.1 Historisches

Diesem eindeutigen juristischen Sachverhalt steht gegenüber, dass der Ruhrverband 1996 (Beginn meiner Tätigkeit im Ministerium) einerseits postulierte, dass er über die beste Abwasserwirtschaft verfügt, andererseits die einschlägigen EU-Normen meinte nicht einhalten zu können und zu müssen.

In einem der ersten Gespräche mit dem Ruhrverband, die die damalige Ministerin geführt hat, stellte der Ruhrverband dar, dass die N-Werte (Stickstoffelimination) vom Verband in der angestrebten Zeit bis zum Jahr 2005 nur unter sehr hohen finanziellen Anstrengungen eingehalten werden könnten. Zusammen mit Vertretern der IHKs der Regionen wurde angefragt, ob überhaupt die EU-Richtlinie in der stringenten Auslegung angewandt werden müsse und die Ruhrregion nicht als eine begründbare Ausnahmeregion angesehen werden könne.

### 1.3.2 Leistungsvergleich der kommunalen Kläranlagen

Die für jede Kläranlage ermittelte Reinigungsleistung ist zur Information der Öffentlichkeit sowie der EU in der Broschüre „Entwicklung und Stand der Abwasserbeseitigung“

- in der 12. Auflage
- wie auch bereits in der 11. Auflage,
- der 10. Auflage
- der 9. Auflage
- sowie 8. Auflage

dargestellt.

**Hierbei wird deutlich gemacht, dass es nicht um die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen, die in entsprechenden wasserrechtlichen Bescheiden festgelegt sind geht, sondern um einen Leistungsvergleich, der auf Defizite hinweist.**

In 2 Karten – **Karte 7.1 sowie Karte 7.2 – (S. 365/366)** sind diese Auswertungen in der 12. Auflage geographisch verarbeitet.

**Auch diese graphische Auswertung erfolgte bereits in der 11. Auflage wie auch in der 10. Auflage.**

Der Leistungsvergleich zeigt, dass es auch noch Defizite im Hinblick auf die Stickstoffelimination gibt, die auf **3 Ursachen** zurückgeführt werden können:

- einzelne Kläranlagen (z.B. Dortmund, Bottrop) werden zur Zeit noch ausgebaut. Die angestrebte Reinigungsleistung wird deshalb erst nach der Fertigstellung erreicht,
- einzelne Kläranlagen (z. B. Herford) weisen einen besonders hohen industriellen Abwasseranteil auf, entsprechende Indirekteinleitermaßnahmen werden angedacht
- In bestimmten Regionen (Ruhr, Agger) sind die Kanalnetze insbesondere von der Fremdwasserproblematik betroffen: Dadurch wird die Reinigungsleistung der Kläranlagen in erheblichem Umfang negativ beeinflusst. Dies ist für die Mehrzahl der betroffenen Kläranlagen der Grund für ungenügende Reinigungsleistungen.

### 1.3.3 Konsequenzen

Die noch nicht komplett ausgebauten Kläranlagen entsprechen nicht den Anforderungen des Anhang 1. Sie werden derzeit ausgebaut, um die EU-Richtlinie einzuhalten.

Die von hohen Fremdwasserzuflüssen betroffenen Kläranlagen (bis 1000 % im Vergleich zum Schmutzwasser), können nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden. Sie erreichen zwar die in Anhang 1 geforderten Ablaufkonzentrationen, die eingeleiteten Frachten sind jedoch viel zu hoch. Es findet eine unzulässige Verdünnung des Abwassers statt. Bei einer gesplitteten Verantwortung für Kläranlagen und Kanalnetze liegt die Verantwortung bei den Netzbetreibern.

**In der Vergangenheit haben Netzbetreiber und Kläranlagenbetreiber das Problem sehr wohl gekannt, aber ignoriert.**

Zielsetzung ist es in den nächsten Jahren konsequent die Fremdwasserproblematik anzugehen und das Fremdwasser zu reduzieren. Hierzu sind bereits eine Reihe von Pilotprojekten durchgeführt worden.

Dies ist auch deshalb notwendig, um die bereits getätigten hohen Investitionen in die Kläranlagen zu rechtfertigen. **Ein weiterer Kläranlagenausbau ist damit nicht verbunden.**

### 1.3.4 Kritik der Darstellung von einzelnen Verbänden und deren Bewertung :

Sowohl in der EU als auch in anderen Bundesländern gilt die Transparenz der Darstellung in NRW als vorbildlich.

Der Standort NRW wird nicht wie von einzelnen Verbänden befürchtet geschwächt, sondern gestärkt.

Gleichzeitig werden die Abwasserbeseitigungspflichtigen durch den Leistungsvergleich angeregt, die Leistungsfähigkeit der Kläranlagen zu erhöhen, ohne dass wasserrechtliche Maßnahmen erforderlich wären. Dies ist in den letzten Jahren auch bereits geschehen.

In der Wirtschaft ist in vielen anderen Bereichen ein solches Benchmarking seit langem üblich.

**Die von einzelnen Verbänden vorgetragene Kritik stellt nicht die Kritik der Fachöffentlichkeit oder der Politik dar, sondern die Kritik Betroffener.**

Im Gegensatz dazu ist festzustellen, dass in den verbandsfreien Gebieten in NRW die Abwasserbeseitigungspflichtigen die Kommunalabwasser-Richtlinie in vollem Umfang erfüllen, die anderen linksrheinischen sondergesetzlichen Wasserverbände ebenfalls die Vorgaben umgesetzt haben bzw. die vorgeschriebenen Standards einhalten.

Die Veröffentlichungen „Entwicklung und Stand der Abwasserbeseitigung“ 8. – 11. Auflage wurden jeweils an DWA und andere Organisationen, den LAWA-Verteiler versandt. Die Veröffentlichungen sind bundesweit anerkannt, von der EU-Kommission ausdrücklich bestätigt worden, **es gibt keine Kritik aus der wasserwirtschaftlichen Fachwelt.**

**Nachdem die EU-Richtlinie in NRW fast flächendeckend umgesetzt ist, fehlen dem Ruhrverband die überzeugenden Argumente, so dass nunmehr die politische Lösung gesucht wird.**

#### 1.4 Dokumentation des Sachverhalts

Ich hoffe, diese obige kurze Darstellung hat den Sachverhalt aufgeklärt. Die als Anlage beigefügten Unterlagen belegen die Sachverhaltsschilderungen im Detail:

**Anlage 1:** Auszüge aus „Entwicklung und Stand der Abwasserbeseitigung“ – 8. Auflage

**Anlage 2:** Auszüge aus „Entwicklung und Stand der Abwasserbeseitigung“ – 9. Auflage

**Anlage 3:** Auszüge aus „Entwicklung und Stand der Abwasserbeseitigung“ – 11. Auflage

**Da die Anlagen sehr umfangreich sind, bitte ich zur optimalen inhaltlichen und sachlichen Unterrichtung um eine ausführliche Rücksprache zusammen mit RL IV-9, Herrn Dr. Mertsch. Vorsorglich hatte ich bereits um eine Rücksprache mit Ihnen, dem Herrn Minister und dem Referat IV-9 gebeten, um den Sachverhalt zu erläutern.**

#### 2. Kontakt mit der Presse

Ich lege Wert auf die Feststellung, dass ich alle Hauserlasse sehr stringent einhalte.

Zum Sachverhalt teile ich mit, dass mich der Pressereferent zu einer Problematik anrief, von der er mir eingangs mitteilte, sich bisher nicht damit beschäftigt zu haben.

Ich habe exakt auf der Basis der Daten und des Sachverhalts unseres Arbeitskreises informiert und am Ende angeboten, die schriftlichen Ausarbeitungen des Pressereferenten durchzusehen. Eine weitere Kontaktaufnahme fand zu diesem Problemkreis nicht statt. Die endgültige Herausgabe der Pressemitteilung wurde nicht mit mir abgestimmt. Sie teilen mir mit, dass Ihnen der Pressereferent schriftlich versichert habe, dass durch mich eine fehlerhafte Information der Hausspitze erfolgt sei. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar.

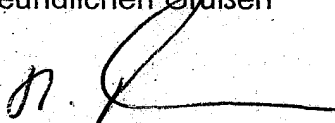
Sie weisen mich an, jeglichen Kontakt mit der Presse vorher mit der Hausspitze abzustimmen. Ich habe bisher niemals direkten Kontakt zur Presse aufgenommen. Bei Pressenachfragen habe ich stets auf die Zuständigkeit der Pressestelle hingewiesen und darauf bestanden, dass jedes Gespräch von der Pressestelle genehmigt wird und wenn für die Pressestelle möglich, ein Vertreter der Pressestelle bei dem Gespräch anwesend ist.

### 3. Presseartikel

Zu der von Ihnen angesprochenen Presse hinsichtlich der AGR „Müllofen verbrennt Millionen“ lege ich Wert auf die Feststellung, dass ich zu diesem Thema niemandem ein Interview gegeben habe. Der Verweis auf den hohen Mitarbeiter im NRW-Umweltministerium betrifft nicht meine Person.

Ich hoffe, die von Ihnen aufgeworfenen Fragen sind nunmehr hinreichend beantwortet. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich immer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Friedrich